

19) Dem aus Anlaß einer Petition Schurig's und Genossen in Großröhrsdorf in der Ständischen Schrift vom 6. April 1872 gestellten Antrage entsprechend, wird darauf Bedacht genommen werden, den Entwurf eines Gesetzes über Benutzung der fließenden Wässer sobald als möglich zum Abschluß zu bringen.

20) Anlangend die Petition der Knappschaft des Niedermürschnitzer Steinkohlenbauvereins, die Revision und Sicherstellung ihrer Knappschaftskassenverhältnisse zc. betreffend, so wird die Bewandniß der Sache erörtert, und, soweit eine Abhilfe der von den Petenten beklagten Uebelstände im Verwaltungswege möglich ist, das Erforderliche verfügt, und soll

21) dem Antrage in der Ständischen Schrift vom 6. Februar dieses Jahres auf Erlaß einer, den Corporationen berufsmäßiger Fischer die Ausübung der Fischerei während der Nachtzeit gestattenden Novelle zu dem Gesetze über die Ausübung der Fischerei in fließenden Gewässern vom 15. October 1868, entsprochen werden.

22) Die in der Ständischen Schrift vom 29. Januar dieses Jahres beziehentlich zur Berücksichtigung empfohlene Petition des Gemeinderaths zu Lockwitz um Gestattung der Vornahme von Gemeindevahlen an Sonntagsnachmittagen hat durch eine entsprechende, im Gesetz- und Verordnungsblatte veröffentlichte Bekanntmachung Erledigung gefunden.

23) Dem Gesuche des Stadtraths zu Löbau um Uebernahme der ihm durch einen Straßenbau erwachsenen Kosten auf die Staatskasse soll mit Rücksicht auf die geschehene Ständische Befürwortung entsprochen und wird

24) der Antrag der Handels- und Gewerbekammer in Chemnitz auf Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes vom 15. Juni 1868, die juristischen Personen betreffend, in Erwägung gezogen und nach Befinden dem nächsten Landtage eine entsprechende Vorlage gemacht werden.

25) Die mittelst Ständischer Schrift vom 5. März dieses Jahres an Uns gelangten Petitionen, beziehentlich Beschwerden, soweit sie sich auf § 17 des Wegebaugesetzes vom 12. Januar 1870 beziehen, ferner

26) der auf die Maßcontrole bei der Strohschlechterei bezügliche Antrag,

27) der Antrag auf Erlaß einer die Beaufsichtigung des Schankwesens betreffenden Generalverordnung,

28) der auf die eventuelle Bildung von Fischereigenossenschaften bezügliche Antrag der getreuen Stände in der Schrift vom 14. Februar dieses Jahres,

29) der Antrag in der Ständischen Schrift vom 5. April 1872 auf Erweiterung der Schonzeit für Rebhühner,

30) die Petition des Bezirksarmenvereins zu Mückern und mehrerer anderer Gemeinden in der Umgegend von

Leipzig, die Bildung von Armenunterstützungsverbänden betreffend, sowie

31) der in der Ständischen Schrift vom 6. April 1872 gestellte Antrag wegen Beseitigung der noch bestehenden Strafbestimmungen in Bezug auf leichtsinnigen Rücktritt von Ehegelöbnissen

sollen sämmtlich in Erwägung gezogen werden.

32) Entsprechend dem auf Veranlassung einer Beschwerde des Hermann Schirmer und Genossen zu Aulig gefaßten Ständischen Beschlusse: der Staatsregierung zur Erwägung anheim zu geben, ob nicht die Kirchen- und Schulinspection zu Aulig anzuweisen sei, nach nochmaligem Gehör der Betheiligten der Aufstellung eines, der competenten Oberbehörde zur Bestätigung vorzulegenden Regulativs für die dortige Pfarrholzkasse sich zu unterziehen, ist an die Kreisdirection zu Leipzig Verfügung ergangen.

33) Dem auf Anlaß der Petition des sächsischen Stenographenbundes gefaßten Beschlusse der getreuen Stände entsprechend, wird in Erwägung gezogen werden, ob an allen höheren Lehranstalten die Gelegenheit zur Erlernung der Stenographie zu bieten und deshalb geeignete Vorkehrung zu treffen sei.

34) Der Stadtgemeinde Döbeln wird auf die Befürwortung in der Ständischen Schrift vom 9. Februar 1872 die Zahlung von 4000 Thlr. zum Bau der Realschule daselbst bis zum 31. December 1873 gestundet werden.

35) Von der bei Gelegenheit der Berathung der Petition Friedrich Wilhelm Döschers' Unserer Regierung mittelst Ständischer Schrift vom 14. Februar dieses Jahres ertheilten Ermächtigung zur Anmeldung von Einquartierungsentschädigungsansprüchen einen neuen Präclusivtermin anzusetzen und die nachträglich angemeldeten Beträge, wie die früheren, zu berücksichtigen, wird Gebrauch gemacht werden und ist in dessen Gemäßheit bereits unter dem 21. Februar dieses Jahres eine öffentliche Bekanntmachung erlassen worden.

36) Die Petition des Gemeindevorstandes Keilhau in Weichteritz und Genossen, insoweit diese bei Punkt 4 darauf gerichtet ist, daß das durch die Verordnungen vom 22. September 1871 und 8. März 1872 eingeführte Verfahren wegen Liquidirung der nicht zur Stelle gezahlten Vergütungen für Militärleistungen aufgehoben und die früher bestandene Zahlungsweise wieder eingeführt werde, soll in Erwägung gezogen werden.

Ebenso wird

37) Unsere Regierung des von den getreuen Ständen in Bezug auf eine Beschwerde und ein Gesuch des Rathes und der Stadtverordneten zu Dresden, die Verordnung des Kriegsministeriums über die Befreiung der Militärpersonen u. s. w. von der Einquartierungslast betreffend, besage Ständischer Schrift vom 7. Februar dieses Jahres gefaßten